



S A T Z U N G

des
FREUNDES- und FÖRDERKREISES
EVANGELISCHES FERIENWALDHEIM „HÖLZLE“
BIBERACH e.V.
(HÖLZLE-VEREIN e.V.)
Maliweg 9 – 88400 Biberach

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Evangelisches Ferienwaldheim Hölzle Biberach e.V.“ (Hölzle-Verein e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Unterstützung der Evangelischen Ferienwaldheimerarbeit in Biberach, insbesondere durch:

- a) finanzielle Förderung
- b) praktische und ideelle Mitarbeit
- c) soziale Belange (z.B. Unterstützung in Notsituationen)

§ 03 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch schriftliche Abmeldung
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 04 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch:

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von an der Jugend- und Sozialarbeit interessierten Einrichtungen, Spenden und Einnahmen sonstiger Art.

2. Die Einnahmen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 05 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 06 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand kann sachkundige Berater berufen, insbesondere den Leiter des Ferienwaldheims „Hölzle“. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand kann aus seiner Mitte besondere Vertreter für folgende Geschäfte bestellen:
 - Pflege, Vermietung und Verleih von Sachen im Eigentum des Vereins.
 - Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
 - bei Bedarf kann der Vorstand für weitere Geschäfte Vertreter bestellen.

§ 07 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Aktivitäten.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 08 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 09 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung ergeht schriftlich an jedes Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - c) Einbringen von Vorschlägen und Anregungen für weitere Aktivitäten des Vereins
5. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen durch den Schriftführer und den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Evang. Jugendwerk der Gesamtkirchengemeinde Biberach.

Biberach, den 19.11.1996

*Freig. v. d. Gesamtkirchengemeinde
Ulrich Heind*

Biberach, den 15. März 2005 - 1. Satzungsänderung

Ulrich Heind *Ulrich Heind*